

tpa journal

Informationen für Ihren Erfolg. Nr.1 | 26

Jahresabschluss 2025

Wichtige Tipps



Warum die Reorganisations-
ordnung für KMU so wichtig ist

SEITE 16

Interview mit Fritz Mostböck,
Group Chief Analyst der Erste Group

SEITE 6

Homeoffice und Betriebsstätte –
Update 2026

SEITE 13

Inhalt

COVERSTORY

- 17 Wichtige Tipps zum Jahresabschluss 2025

TPA IM FACE TO FACE GESPRÄCH

- 6 Zinsen, Währungen, Kapitalmarkt: Die Stellhebel der kommenden Jahre

STEUERBERATUNG

- 5 Die GmbH & Co KG als optimale Rechtsform in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten?
- 10 Zusammenarbeit von Ärzt:innen: Welche Form passt zur gemeinsamen Praxis?
- 11 Fruchtgenuss – Steuerliche Fallstricke
- 12 Änderungen bei der Altersteilzeit ab 1.1.2026
- 12 Teilpension ab 1.1.2026
- 13 Homeoffice und Betriebsstätte – Update 2026
- 14 Neues bei Umgründungen bringt mehr Klarheit
- 16 Rechtzeitig handeln statt später sanieren: Warum die Reorganisationsordnung für KMU so wichtig ist
- 20 Mitarbeit von Familienmitgliedern – steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Stolpersteine
- 21 Steuerliche Änderungen des Abgabenänderungsgesetzes 2025
- 22 Intern



14





**„WER SEINE WIRTSCHAFTLICHE
SITUATION AKTIV BEOBACHTET,
KANN SEIN UNTERNEHMEN
NACHHALTIG STABILISIEREN.“**

Isabel Kuttenberger, Steuerberaterin/TPA Partnerin

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Ihre Meinung zählt: Wir möchten das TPA Journal noch stärker an Ihren Interessen ausrichten und wollen wissen, welche Themen Sie besonders interessieren und was wir verbessern können. Deshalb starten wir in dieser Ausgabe eine kurze Leser:innen-Umfrage. Den QR-Code finden Sie auf der Rückseite. Mit Ihrer Meinung helfen Sie nicht nur uns, sondern unterstützen gleichzeitig das Caritas-Projekt "Familien, Mütter & Kinder in Not". Pro ausgefülltem Fragebogen spenden wir 15 EUR an diesen Zweck. Wir freuen uns über zahlreiches Feedback!

Ein Highlight dieser Ausgabe ist das Interview mit Fritz Mostböck, Group Chief Analyst der Erste Group. Mit ihm sprechen wir über die aktuelle Lage am Kapitalmarkt, zentrale Trends und den Einfluss geopolitischer Entwicklungen auf Märkte und Investitionsentscheidungen. Das Gespräch finden Sie auf Seite 6.

Unsere Cover Story zeigt auf, worauf es beim Jahresabschluss 2025 ankommt. Das UGB verpflichtet Unternehmer:innen, zum Geschäftsjahresende einen Jahresabschluss zu erstellen. Besonders relevant sind heuer die neuen Größenklassen für Kapitalgesellschaften, Änderungen bei der Grunderwerbsteuer, strengere Offenlegungsvorschriften und neue AFRAC-Regelungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Wir haben für Sie die wichtigsten Praxisthemen auf Seite 17 kompakt zusammengefasst.

Welche Beiträge erwarten Sie noch in dieser Ausgabe? KMU stehen auch 2026 vor herausfordernden Rahmenbedingungen. Wer seine wirtschaftliche Situation aktiv beobachtet und die Möglichkeiten der Reorganisationsordnung kennt, kann frühzeitig gegensteuern und sein Unternehmen nachhaltig stabilisieren. Lesen Sie mehr dazu auf Seite 16. Außerdem sehen wir uns an, worauf bei der Mitarbeit von Familienmitgliedern geachtet werden sollte (Seite 20), welche Änderungen es in der Altersteilzeit gibt (Seite 12), wie es mit den neuen Regelungen im Homeoffice bzw Remote Work aussieht (Seite 13) und vieles mehr.

Zum Jahresbeginn freuen wir uns auch intern über Verstärkung und heißen unsere drei neuen Partner herzlich willkommen: Christian Fichtinger, Roland Grießer und Christoph Rommer. Wir wünschen Euch viel Erfolg für die neuen Aufgaben!

Im Namen aller Partner:innen sowie des gesamten Teams von TPA wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre.

Isabel Kuttenberger

Short Cuts

NULL-BESTEuerung DARF SEIN

Bei grenzüberschreitenden Einkünften kann es vorkommen, dass zwei Staaten denselben Sachverhalt steuerlich unterschiedlich beurteilen. Man spricht dann von einem **Qualifikationskonflikt**. Je nach Ausgestaltung kann dies dazu führen, dass Einkünfte entweder doppelt besteuert werden – oder im Ergebnis gar nicht.

Nicht jeder Qualifikationskonflikt mit einem Null-Steuer Ergebnis muss jedoch „korrigiert“ werden. In bestimmten Fällen liegt ein sogenannter **unechter Qualifikationskonflikt** vor.

Ein solcher entsteht typischerweise dann, wenn einem Staat das Besteuerungsrecht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) entzogen wird, während der andere Staat, dem das Besteuerungsrecht im DBA zugewiesen ist, die Einkünfte nach seinem **nationalen Steuerrecht nicht besteuert**. Das Ergebnis ist eine Nichtbesteuerung – obwohl ein DBA anwendbar ist.

Ein Beispiel:

Eine in Österreich ansässige Person veräußert eine in Deutschland gelegene Vermietungsimmobilie mit Gewinn. Nach dem DBA Österreich-Deutschland steht das Besteuerungsrecht Deutschland zu; Österreich ist an der Besteuerung gehindert. Deutschland besteuert den Gewinn jedoch aufgrund eines nationalen Befreiungstatbestands nicht. Ergebnis: **Kein Staat erhebt Steuer**.

Wichtig ist:

Da handelt es sich weder um einen Trick noch um Missbrauch. Vielmehr ist es die Folge unterschiedlicher nationaler Steuergesetze, die nicht vollständig aufeinander abgestimmt sind. Doppelbesteuerungsabkommen können solche Unterschiede nicht immer ausgleichen.

Die Rechtsprechung – etwa des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs – stellt klar:

Allein weil sonst kein Staat besteuert, darf kein Besteuerungsrecht „nachgeschoben“ werden. Steuerpflicht besteht nur bei klarer gesetzlicher Grundlage. Der unechte Qualifikationskonflikt zeigt daher: **Nicht jede Nichtbesteuerung ist unzulässig – manchmal ist sie die logische Folge internationaler Steuersysteme.** ◀



Yasmin.Wagner
@tpa-group.at

TRINKGELD 2026 – WAS IST NEU?

Die ÖGK legt mit 1.1.2026 erstmals bundesweit einheitliche Trinkgeldpauschalen für das Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe, Friseur- und Personenbeförderungsgewerbe sowie für Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur fest.

Diese Pauschalen gelten für Dienstnehmer:innen, die typischerweise Trinkgelder erhalten, aber auch für jene, die innerbetrieblich durch Trinkgeld-Verteilssysteme an Trinkgeldern beteiligt sind. Ab 2029 werden diese Werte jährlich mit der Aufwertungszahl valorisiert.

Gesetzlich ist nunmehr klargestellt, dass die Pauschalen Maximalbeträge sind, wodurch zukünftig sichergestellt wird, dass die tatsächlich vereinnahmten Trinkgelder nur dann herangezogen werden können, wenn sie geringer ausfallen als die festgesetzte Pauschale.

TPA TIPP:

Liegen die tatsächlich erhaltenen Trinkgelder im Beitragszeitraum unter 50 % des jeweiligen Trinkgeldpauschalbetrages, ist eine Opting-out-Variante möglich. Maßgeblich sind dann nicht die Pauschalbeträge, sondern die tatsächlich nachweislich geringeren Trinkgelder.

Neu ist auch, dass Dienstnehmer:innen, die an einem Trinkgeld-Verteilssystem beteiligt sind, am Beginn des Dienstverhältnisses über den Aufteilungsschlüssel informiert werden müssen.

Bei bereits bestehenden Dienstverhältnissen hat diese Information bis spätestens 28.2.2026 zu erfolgen. Zusätzlich besteht ein Auskunftsrecht über die Höhe der bargeldlos gegebenen Trinkgelder.

TPA TIPP:

Die ÖGK akzeptiert ein im Dienstvertrag vereinbartes Annahmeverbot von Trinkgeldern, solange dieses tatsächlich gelebt wird und ein wirksames Kontrollsystem dafür im Betrieb vorhanden ist. ◀



Karin.Varga
@tpa-group.at

DIE GMBH & CO KG ALS OPTIMALE RECHTSFORM IN WIRTSCHAFTLICH HERAUSFORDERNDEN ZEITEN?

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten geraten nicht wenige GmbHs in die Verlustzone. Für die Gesellschafter entsteht dadurch häufig ein steuerliches Dilemma: Während sie aus anderen Einkunftsquellen positives Einkommen erzielen, können sie die Verluste der GmbH aufgrund des Trennungsprinzips steuerlich nicht ausgleichen. Die Folge ist eine uU hohe persönliche Steuerbelastung, während in der GmbH steuerliche Verlustvorträge anwachsen, die dort oft jahrelang ungenutzt bleiben.

DIE GMBH & CO KG ALS ALTERNATIVE

Als Personengesellschaft unterliegt die GmbH & Co KG ertragsteuerlich dem Transparenzprinzip: Gewinne und Verluste werden direkt den Gesellschaftern zugerechnet. Dadurch können betriebliche Verluste – abgesehen vom kapitalistischen Kommanditisten – mit anderen positiven Einkünften des Gesellschafters ausgeglichen werden, was zu einer spürbaren steuerlichen Entlastung führen kann.

Die GmbH & Co KG kombiniert die Vorteile einer Personengesellschaft mit der Haftungsbeschränkung einer GmbH. Kommanditisten haften grundsätzlich nur mit ihrer Hafteinlage, während eine eigens gegründete GmbH als Komplementär unbeschränkt haftet und die Geschäftsführung übernimmt.

Durch die Komplementär-GmbH werden die Gesellschafter von der persönlichen Haftung grundsätzlich abschirmt. Die GmbH & Co KG unterliegt als verdeckte Kapitalgesellschaft in Bezug auf Bilanzierung, Offenlegung und Insolvenzanmeldung denselben Vorschriften wie die GmbH.

UMSTRUKTURIERUNG EINER GMBH IN EINE GMBH & CO KG

Die Umwandlung erfolgt nach dem Umwandlungsgesetz und kann auf einen Stichtag, der höchstens 9 Monate zurückliegt, rückbezogen werden. Alle Verträge der GmbH gehen dabei durch Gesamtrechtsnachfolge auf die KG über.

Steuerlich bleibt die Umwandlung unter bestimmten Voraussetzungen (bspw Umwandlungsbilanz, aktiver Betrieb) nach Artikel II UmgrStG steuerneutral, Buchwerte werden fortgeführt. Verlustvorträge der GmbH gehen grundsätzlich anteilig auf



die Gesellschafter über, wobei der Übergang bestimmten Beschränkungen des UmgrStG unterliegt und im Einzelfall sorgfältig zu prüfen ist. Ein weiterer Vorteil der Umwandlung ist die anteilige Übertragung offener Mindest-Körperschaftsteuern.

Ein Nachteil der Umwandlung liegt in der einmaligen Besteuerung thesaurierter Gewinne der GmbH aufgrund einer sog. "Ausschüttungsfiktion" mit 27,5% Kapitalertragsteuer.

FAZIT:

Die GmbH & Co KG kann in wirtschaftlichen herausfordernden Zeiten eine attraktive Rechtsform sein. Sie ermöglicht

idR die sofortige Nutzung von steuerlichen Verlusten auf Gesellschafterebene; gleichzeitig haften Kommanditisten grundsätzlich nur beschränkt mit der Haftsumme. Wie jede Umstrukturierung bedarf die Umwandlung einer GmbH in eine GmbH & Co KG einer sorgfältigen rechtlichen und steuerlichen Beratung sowie der Abwägung der steuerlichen und unternehmensrechtlichen Vor- und Nachteile. ◀



Joerg.Stadler
@tpa-group.at

**„Ohne Kapitalmarktnutzung
bleibt Österreich unter
seinem Potenzial.“**

Fritz Mostböck



ZINSEN, WÄHRUNGEN, KAPITALMARKT: DIE STELLHEBEL DER KOMMENDEN JAHRE

Österreich steht vor moderatem Wachstum – und vor grundlegenden strategischen Entscheidungen. Fritz Mostböck – Leiter der Group Research der Erste Group Bank AG – erklärt im TPA Journal-Interview, warum Kapitalmarkt und Vorsorge der größte Hebel für Wettbewerbsfähigkeit sind, welche Rolle Zinsen, Währungen und Geopolitik 2026 spielen und weshalb CEE auch künftig der Wachstumsmotor Europas bleibt.

Wie beurteilen Sie aktuell den Standort Österreich, welche Stärken identifizieren Sie und wo liegen die Schwächen hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit?

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist Österreich – relativ gesehen – ein etablierter, weitgehend gesättigter Markt mit hohem Wohlstandsniveau. Im Unterschied zu Ländern, die erst kürzlich der EU oder dem Euroraum beigetreten sind, gibt es hier kaum noch Aufholpotenzial, weder bei Lohnniveau noch bei Lebensstandards der breiten Bevölkerung. Aktuell sehen wir jedoch Anzeichen dafür, dass Österreich die Rezession hinter sich lässt. Rein statistisch betrachtet, steigt nach einer Phase niedriger Wirtschaftsleistung die Wahrscheinlichkeit für eine Erholung.

Was in Österreich fehlt, ist ein gut entwickelter Kapitalmarkt, über den Unternehmen Finanzmittel aufnehmen können. In vielen anderen Volkswirtschaften – etwa in der Schweiz, den Niederlanden, den Ländern Skandinaviens oder natürlich den USA – spielt die Kapitalmarktfinanzierung eine wesentlich größere Rolle als bei uns. Das betrifft jedoch nicht nur die Unternehmensfinanzierung, sondern auch das gesamte Vorsorgesystem. Die betriebliche Vorsorge über Pensionskassen hätte enormes Potenzial, und auch im Bereich der privaten Vorsorge wäre deutlich mehr möglich – insbesondere was staatliche Anreize betrifft.

Warum gelingt es Österreich bisher nicht, breite Bevölkerungsschichten für den Kapitalmarkt zu gewinnen?

Kapitalmarkt und Unternehmensfinanzierung sind eng miteinander verbunden. Wenn Unternehmen Eigenmittel über den Kapitalmarkt aufnehmen, ist das positiv – aber optimal wäre es, wenn es dafür auch eine stabile Basis privater Aktionäre gäbe. Genau diese Basis fehlt jedoch in vielen europäischen Ländern, besonders in

Deutschland wie Österreich. Das bremst nicht nur Pensionskassenwesen und Finanzierung, sondern auch die Weiterentwicklung des Kapitalmarkts insgesamt.

In Österreich gilt die Aktie noch immer als spekulatives Risikoobjekt – zu Unrecht. Langfristig, also über Jahrzehnte oder ein Arbeitsleben hinweg, ist das Risiko vollkommen vernachlässigbar. Selbst wenn man in dieser Zeit mehrere Krisen oder Börsencrashes erlebt, bleibt über 30 bis 40 Jahre in der Regel ein deutlicher Ertrag übrig.

Aus meiner Sicht wäre es wichtig, Kapitalmarktinvestitionen in der breiten Bevölkerung besser zu verankern. Die Europäische Union verfolgt mit der neuen „Spar- und Investitionsunion“ ein ähnliches, richtiges Ziel: Eine stärkere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Unternehmensfinanzierung. Bisher handelt es sich allerdings mehr um eine Umbenennung der früheren Kapitalmarktunion als um einen tatsächlich sichtbaren Fortschritt.

Sie haben sich in der Vergangenheit für Bürokratieabbau und das Überprüfen von Regulierungen ausgesprochen, welche Hürden würden Sie vereinfachen, weil sie Unternehmen spürbar bremsen?

Ein Beispiel: Wenn ein österreichischer Anleger deutsche Aktien kauft, wird die Dividende sowohl in Deutschland als auch in Österreich besteuert. Was letztlich übrig bleibt, ist gering – und die Rückfor-

derung der in Deutschland einbehaltenen Steuer ist ein extrem mühsames, weitgehend unbekanntes Online-Verfahren beim deutschen Finanzamt. Solange innerhalb eines gemeinsamen EU Binnenmarkts solche Doppelbesteuerungen bestehen, kann man eigentlich nicht von einer funktionierenden Spar- und Investitionsunion sprechen.

Ein weiteres Beispiel ist der Zugang zu den Kapitalmärkten in einzelnen EU-Ländern. In Rumänien etwa können ausländische private Anleger anderer EU-Länder keine Aktien kaufen, weil diese für den Handel nicht zugelassen sind. Kaufen dürfen rumänische Privatanleger sowie in- und ausländische institutionelle Investoren. Wenn Bürgerinnen und Bürger von EU-Staaten nicht an der Finanzierung der Wirtschaft anderer EU-Länder teilhaben dürfen, dann wird es schwierig, einen echten europäischen Kapitalmarkt aufzubauen.

Wie sieht 2026 das Zinsumfeld aus?

Wenn wir vom aktuellen Zinsumfeld sprechen – also von Eurozinsen und der Geldpolitik der EZB – dann gehen wir derzeit davon aus, dass die Zinsen auf absehbare Zeit stabil bleiben. Die Leitzinsen (Einlagefazilität) liegen bei aktuell 2% und auch die Inflation bewegt sich inzwischen

**„CEE BLEIBT
AUCH 2026
DER WACHS-
TUMSMOTOR
EUROPAS“**

FRITZ MOSTBÖCK leitet den Bereich Group Research bei der Erste Group Bank AG. In dieser Funktion verantwortet er die Makro- und Zinsanalyse (Fixed Income), Credit Research sowie Aktienanalyse – mit Schwerpunkt auf Österreich und den CEE-Märkten (u. a. Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Kroatien, Serbien, Rumänien). Als Absolvent der WU Wien sowie Träger der EFFAS-Diplome CEFA® und CESGA® ordnet er Konjunktur, Zinsen, Kapitalmärkte und geopolitische Entwicklungen für Unternehmen und Investor:innen ein.

wieder zum angestrebten Niveau von 2% im Euroraum.

Vor diesem Hintergrund sehen wir kurzfristig keinen unmittelbaren Bedarf für weitere Zinssenkungen. Allerdings kann sich das auch rasch ändern, etwa wenn die Konjunktur schwächer läuft, als erwartet oder

„ESG WIRD BLEIBEN, WEIL KLIMARISIKEN LÄNGST REALE WIRTSCHAFTLICHE RISIKEN SIND.“

wenn der US Dollar anhaltend schwach bleibt und dadurch die USA Exportvorteile erhalten, während die Eurozone Wettbewerbsnachteile hat. Solche Entwicklungen könnten zusätzlichen Zinssenkungsspielraum eröffnen. Entscheidend wird sein, wie sich die wirtschaftliche Dynamik 2026 weiterentwickelt. Unternehmen sollten daher mit mehreren Szenarien planen und nicht davon ausgehen, dass das aktuelle Niveau unverändert bleibt.

In welcher Investitionsform sehen Sie aktuell die größten Chancen?

Langfristig bleiben Aktien aus unserer Sicht weiterhin eine sehr attraktive Anlageform. Die Bewertungen sind insgesamt nicht überzogen und gerade im mehrjährigen Horizont sprechen viele Argumente für Aktieninvestments. In den vergangenen Jahren konnten wir zudem interessante Verschiebungen beobachten. Phasenweise kam es – ausgelöst durch geopolitische Unsicherheiten und die teils unberechenbare Wirtschaftspolitik der USA, etwa mit Zöllen, politischen Einflussversuchen auf die Federal Reserve oder allgemein erratischen politischen Aktionen – dazu, dass selbst große US-amerikanische institutionelle Investoren Kapital nach Europa verlagert haben. Europa wird international als sicherer Hafen geschätzt: mit stabiler Rechtsstaatlichkeit und einer Notenbank, deren Unabhängigkeit nicht zur Debatte steht.

Welche Rolle sollten Krypto Assets in der Vermögensanlage künftig spielen – und wie beurteilen Sie deren Risiko im Vergleich zu klassischen Anlagen?

Bei Krypto Assets ist zunächst entscheidend, welche man darunter versteht – denn das Spektrum ist mittlerweile riesig.

Grundsätzlich gilt aus meiner Sicht, dass Krypto Assets als alleinige Veranlagungsform wegen ihrer hohen Volatilität ungeeignet sind. Das heißt, Diversifikation in andere Anlageklassen ist nach wie vor wichtig.

Handelsbeschränkungen und Zölle werden oftmals als Mittel der Druckausübung von Staaten eingesetzt. Welche Gefahren drohen dadurch – abgesehen vom politischen Zündstoff?

Zölle erscheinen auf den ersten Blick für manche vielleicht sinnvoll, aber im Kern handelt es sich schlicht um zusätzliche Steuern auf importierte Produkte. Ein Staat erzielt dadurch höhere Einnahmen und schottet sich damit vielleicht nach außen ab, gleichzeitig verteuern sich aber Waren für Konsumenten und Unternehmen. Zölle können kurzfristig als Schutzmaßnahme wahrgenommen werden, um inländische Industrien vor einer „Überschwemmung“ durch billigere Auslandsprodukte zu bewahren – aber das ist sehr kurzfristig gedacht. Viele Produkte lassen sich nicht einfach ersetzen. Werden solche Güter mit Zöllen belegt, steigen die Preise zwangsläufig und damit erhöht sich auch die Inflation. Erste Anzeichen dafür hat man in den USA bereits gesehen.

Zudem besteht die Gefahr, dass das Pendel zurückschlägt: Handelspartner könnten Gegenmaßnahmen ergreifen, eigene Zölle einführen oder Lieferketten umstrukturieren. Das kann zu einer Spirale aus wechselseitigen Handelsbarrieren führen, die globalen Unternehmen Planungssicherheit entzieht und letztlich das Wachstum auf beiden Seiten belastet.

Wie schätzen Sie die aktuelle geopolitische Lage ein vor allem hinsichtlich der Finanzmärkte?

Die geopolitischen Risiken werden uns nicht nur heuer, sondern auch voraussichtlich in den kommenden Jahren intensiv beschäftigen. Der Krieg in der Ukraine dauert mittlerweile vier Jahre an und ist damit viel länger, als viele ursprünglich erwartet haben. Ein Ende ist ohne substanzielle Fortschritte am Verhandlungstisch kaum absehbar. Dazu kommen weitere Konfliktherde, wie beispielsweise immer wieder völlig überraschende politische Aktionen – wie man sie in letzter Zeit etwa aus den USA kennt –, Spannungen rund

um den Iran sowie anhaltende Konflikte im Nahen Osten, insbesondere in Gaza und Israel.

Gerade die letzte militärische Auseinandersetzung USA/Israel/Iran zeigt, wie brennend die Lage im Nahen Osten ist. Die Verunsicherung hängt von Dauer, Intensität und geographischer Expansion des Konflikts ab. Das hat Auswirkungen auf die Öl-/Gas-Preise und Inflation bzw. längerfristig auf Zinsen sowie „Sichere Häfen“-Assets wie Gold etc.

Jeder dieser Schauplätze birgt das Potenzial, die Kapitalmärkte kurzfristig zu verunsichern und die wirtschaftliche Entwicklung zu belasten. Geopolitische Ereignisse können Energie- und Rohstoffpreise beeinflussen, Lieferketten unter Druck setzen, Investorenrisikoaufschläge erhöhen oder generell zu einer vorsichtigeren Stimmung an den Märkten führen. All das wirkt sich direkt auf Unternehmen, Konsumenten und letztlich auf das Wirtschaftswachstum aus.

Wie ordnen Sie 2026 ESG aus Markt- und Finanzierungsicht ein?

In Europa ist ESG ein großes Thema – und das wird so bleiben. Das liegt einerseits daran, dass die Europäische Zentralbank und viele EU-Mitgliedstaaten es weiterhin aktiv bearbeiten. Auch wenn ESG durch jüngste politische Entwicklungen etwas an globaler Strahlkraft verloren hat, ist es in der EU oft strategisch relevant.

Unabhängig von der politischen Stimmungslage sprechen aber auch realwirtschaftliche Entwicklungen eine deutliche Sprache. Wir sehen zunehmende Klimarisiken und Fakten: globale Erwärmung, schmelzende Gletscher, Wasserknappheit in bestimmten Regionen, häufigere Extremwetterereignisse, Berg-, Erdbeben und Schlammlawinen, Zunahme von Wirbelstürmen, Waldbrände, Überflutungen und Hitzeperioden etc. Das alles hat unmittelbare wirtschaftliche Folgen – für Unternehmen, für Staaten und besonders für Versicherungen wie Rückversicherungen. Diese Entwicklungen verursachen Kosten, Verluste und in manchen Bereichen steigende Prämien oder Risikoaufschläge.

International gesehen gibt es aber auch viele nicht harmonisierte Standards, so-

wohl im Reporting als auch in der Regulierung. Aber die grundlegende Stoßrichtung ist in ganz Europa ähnlich: mehr Transparenz, einheitlichere Vorgaben und ein wachsender Fokus darauf, ESG Risiken und Chancen messbar zu machen.

Welche Rolle spielt aus Ihrer Sicht die Forschungs- und Innovationsförderung für den Mittelstand, und wo würde ein zusätzlicher Impuls in Österreich am meisten Wirkung entfalten?

Kleine und mittelgroße Unternehmen haben in Österreich einen enorm hohen Anteil an der gesamten Wertschöpfung – und viele von ihnen sind stark exportorientiert. Gerade deshalb spielt Forschung und Innovation eine zentrale Rolle. Österreich ist in diesem Bereich traditionell gut aufgestellt. Die Wirtschaft ist in vielen Bereichen stark forschungsgetrieben und viele Unternehmen sind technologisch innovativ wie marktführend.

Die entscheidende Frage ist jedoch, wie diese Innovationskraft künftig finanziert werden kann. Hier sehe ich nach wie vor großes Potenzial am Kapitalmarkt. Die Eigenkapitalfinanzierung – gerade für junge, wachstumsstarke Unternehmen oder Start-Ups – ist in Österreich noch immer unterentwickelt. Es fehlt sowohl an einer ausreichend breiten Basis privater Aktionäre als auch an ausreichend Risikokapital, das in frühen Phasen investiert. Allein mit privaten Aktionären wird man die Finanzierungslücke nicht schließen können. Dazu braucht es zusätzlich professionelles Venture- und Growth Capital sowie regulatorische Rahmenbedingungen, die privates Kapital stärker mobilisieren. Ein zusätzlicher Impuls in diesem Bereich hätte aus meiner Sicht die größte Wirkung. Er würde Innovationen beschleunigen, die Wettbewerbsfähigkeit stärken und gleichzeitig den Kapitalmarkt breiter und stabiler aufstellen.

Sie haben für die kommenden Jahre ein eher moderates Wachstum für Österreich skizziert, welche Stellhebel entscheiden am stärksten, ob sich das Blatt dreht?

Zwei Faktoren werden aus heutiger Sicht besonders entscheidend sein. Erstens spielt der Wechselkurs – insbesondere zum US Dollar – eine zentrale Rolle. Der Dollar ist derzeit relativ schwach, was den USA im internationalen Wettbewerb Vortei-



le verschafft. Bleibt der Euro im Gegenzug stark, belastet das die Exportchancen der Eurozone und damit auch Österreichs Industrie. Eine Veränderung der Währungsrelation kann das wirtschaftliche Momentum also deutlich beeinflussen. Zweitens bleiben die Zinsen ein wichtiger Hebel. Sie bestimmen nicht nur die Finanzierungskosten für Unternehmen, sondern wirken auch unmittelbar auf Konsum, Investitionen und die Bauwirtschaft. Jede Anpassung – nach oben oder unten – kann das Wachstum entsprechend bremsen oder unterstützen.

In Kombination entscheiden also Währungsentwicklung und Zinspolitik besonders stark darüber, ob sich das Wirtschaftswachstum in Österreich wieder beschleunigt oder weiter verhalten bleibt.

Welche CEE-Märkte sind aus Ihrer Sicht derzeit besonders interessant, und woran würden Sie einem Unternehmen raten, die Eintrittsreife eines Marktes nüchtern zu prüfen?

Polen ist derzeit sicherlich einer der spannendsten und attraktivsten Märkte in Zentral- und Osteuropa. Er ist nicht nur der größte Markt der Region, sondern zeichnet sich auch durch solide Wachstumsraten aus. Wir selbst haben zuletzt stark in Polen expandiert – und das nicht ohne Grund. Der Markt bietet Größe, Dynamik und eine vergleichsweise robuste Binnenwirtschaft. Wir gehen davon aus, dass dieser Wachstumspfad auch in den kommenden Jahren anhält.

Darüber hinaus gibt es Länder, die durch EU Beitritt oder – wie im Fall Kroatiens – durch die Einführung des Euro zusätz-

liches Potenzial entfaltet haben. Sie profitieren stärker vom gemeinsamen Binnenmarkt und entwickeln sich wirtschaftlich zunehmend stabil. Nahezu alle CEE Länder verfügen weiterhin über beträchtliches Aufholpotenzial – sei es beim Wohlstandsniveau, in der Bankennutzung, bei Versicherungs- und Vorsorgeprodukten oder im Arbeitsmarkt.

Zudem profitieren sie in erheblichem Ausmaß von EU Fördermitteln. Das macht die Region insgesamt zu einem Wachstumsmotor innerhalb der EU. Was die Eintrittsreife eines Marktes betrifft, bietet der EU Rahmen einen wichtigen Orientierungspunkt. Der EU- und insbesondere der Euroraumbeitritt setzen klare Kriterien voraus – von Rechtssicherheit über makroökonomische Stabilität bis hin zu strukturellen Reformen. Diese Kriterien schaffen einen Mindeststandard, der Unternehmen die Einschätzung auch vorausschauend erleichtert, ob ein Markt stabil und eintrittsfähig ist.

Welche Rolle spielen Optimismus und Pessimismus in der Wirtschaft?

Abseits ökonomischer Indikatoren spielt aus meiner Sicht oft auch das sogenannte Sentiment – also die Stimmung in einer Volkswirtschaft eine große Rolle. In Österreich neigen wir dazu, uns oft auf das Negative zu konzentrieren. Dabei geht es uns im internationalen Vergleich ausgesprochen gut. Ein Blick in andere Länder zeigt, dass wirtschaftliche Herausforderungen dort oft deutlich größer sind – und dennoch herrscht häufig mehr Zuversicht. Etwas mehr positive Grundhaltung würde uns bei unternehmerischen Entscheidungen durchaus helfen. ◀

ZUSAMMENARBEIT VON ÄRZT:INNEN: WELCHE FORM PASST ZUR GEMEINSAMEN PRAXIS?

Von der Ordinations- oder Apparategemeinschaft über die Gruppenpraxis bis zur Primärversorgungseinheit: Ärzt:innen haben unterschiedliche Möglichkeiten, zusammenzuarbeiten. Welche Rechtsformen, organisatorische Modelle und steuerliche Besonderheiten dabei zu beachten sind, zeigt dieser Überblick.

1. ZUSAMMENARBEIT VON ÄRZT:INNEN: RECHTSFORMEN, ORGANISATION & STEUER- LICHE BESONDERHEITEN

Für freiberuflich tätige Ärzt:innen gibt es in Österreich verschiedene Möglichkeiten, gemeinsam zu arbeiten. Besonders häufig kommen Ordinations- oder Apparategemeinschaften sowie Gruppenpraxen zum Einsatz. Jede Form bringt eigene rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen mit sich.

2. ORDINATIONS- UND APPARATEGEMEIN- SCHAFTEN: KOSTEN TEILEN, UNABHÄNGIG BLEIBEN

In einer Ordinations- oder Apparategemeinschaft nutzen mehrere Ärzt:innen Räume, Geräte oder Personal gemeinsam, ohne jedoch ihre Eigenverantwortung zu verlieren. Wichtig ist: Der Behandlungsvertrag wird immer vom einzelnen Arzt bzw. der einzelnen Ärztin mit den Patient:innen abgeschlossen.

Bei der Ordinations- und Apparategemeinschaft handelt es sich um keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Stattdessen handelt es sich um eine reine Kostengemeinschaft, also um eine Durchlaufgesellschaft ohne eigenen Betrieb.

Es liegt somit keine Mitunternehmerschaft vor und daher erfolgt auch keine Gewinnvermittlung auf Ebene der Gemeinschaft. Dementsprechend ist auch kein Feststellungsverfahren nach § 188 BAO erforderlich. Im Mittelpunkt steht die gerechte Aufteilung der gemeinsam getragenen Kosten. Empfehlenswert ist eine schriftliche Vereinbarung, in der Kostenverteilung und organisatorische Details geregelt werden.

3. GRUPPENPRAXIS: GEMEINSAMER AUFTRITT NACH AUSSEN IN FORM EINER OG ODER GMBH

Bei einer Gruppenpraxis wird der Behandlungsvertrag zwischen der Gruppenpraxis und den Patient:innen abgeschlossen. Die Berufsausübung erfolgt also ge-

meinschaftlich. Eine Gruppenpraxis kann in Form einer Offenen Gesellschaft (OG) oder einer GmbH geführt werden, darf jedenfalls aber keine Organisationsdichte und -struktur einer Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbständigen Ambulatoriums aufweisen.

Unzulässig sind Gruppenpraxen zwischen einem Kassenarzt und einem Wahlarzt, Gruppenpraxen in anderen Rechtsformen als OG oder GmbH sowie Ein-Personen-GmbHs.

Zu bedenken ist, dass sowohl bei der OG als auch der GmbH das Vermögen ein gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter wird, dh der Praxiswert des Einzelnen geht in das Vermögen der OG bzw der GmbH über. Regelungen zum Ausscheiden von Gesellschaftern sind daher wirtschaftlich von besonderer Bedeutung.

4. PRIMÄRVERSORGUNGSEINHEITEN (PVE)

Eine weitere attraktive Möglichkeit der Zusammenarbeit stellen Primärversorgungseinheiten dar.

Die **gesetzliche Grundlage** für PVEs bildet das **Primärversorgungsgesetz (PrimVG)** sowie entsprechende Gesamtverträge mit den Sozialversicherungsträgern. Darin sind Zulassungskriterien, Leistungsumfang und organisatorische Anforderungen geregelt. Aktuelle **Entwicklungen** (Novelle PrimVG 2023) haben die Gründung von PVEs weiter erleichtert: Statt zuvor drei Ärzt:innen genügen nun **zwei Vertragsärzt:innen** als Kernteam, um eine PVE zu gründen.

Außerdem wurden „Kinder-PVEs“ ermöglicht, bei denen Fachärzt:innen für Kinder- und Jugendheilkunde das Kernteam bilden. Neue Kooperationsoptionen (zB Einbindung von Gynäkolog:innen) und die Beteiligung anderer Gesundheitsberufe

als Gründer sind ebenfalls vorgesehen. All dies spiegelt den Trend wieder, PVEs flexibler zu gestalten und interdisziplinär zu verankern.

Mögliche Rechtsformen: Eine PVE muss stets über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Im österreichischen Kontext kommen dabei unterschiedliche Rechtsformen und Organisationsmodelle infrage, je nachdem ob es sich um ein einzelnes Zentrum oder ein Netzwerk handelt.

Die gängigsten Varianten sind:

- **Gruppenpraxis in Form einer Offenen Gesellschaft (OG)** – klassisch für PVEs an einem Standort (oder als dislozierte Gruppenpraxis über mehrere Standorte).
- **Gruppenpraxis in Form einer GmbH** – ebenfalls üblich für PVEs, insbesondere wenn die Struktur größer oder multiprofessionell ist (laut PrimVG müssen multiprofessionelle PVEs seit 2023 als GmbH geführt werden, wobei Ärzt:innen die Kapital- und Stimmrechtsmehrheit halten müssen).
- **Verein als Trägerorganisation** – vor allem für PVE-Netzwerke eine Option, wobei die Ärzte-Ordinationen rechtlich eigenständig bleiben und ein Verein koordinative Aufgaben übernimmt. Auch andere Rechtsformen wie Genossenschaft, GmbH & Co KG oder Aktiengesellschaft (AG) sind laut Gesetz für eine getrennte Trägerorganisation zulässig, allerdings selten in der Praxis.
- **Ambulatorium** (selbstständige Krankenanstalt) – eine PVE kann alternativ als ärztliches Ambulatorium betrieben werden, sofern die stringenteren Auflagen des Krankenanstaltengesetzes erfüllt sind. In diesem Fall fungiert sie ähnlich einer Klinik (mit ärztlicher Leitung, Hygienevorschriften etc.), und die Gesellschafter:innen dürfen ausschließlich gemeinnützige Organisationen, Sozialversicherungsträger oder öffentliche Körperschaften sein.

**5. OG ODER GMBH? –
MOTIVE UND UNTERSCHIEDE**

OFFENE GESELLSCHAFT (OG):

- einfache Gestaltung von Entnahmen
- weiterhin Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (keine Bilanzierung)
- keine Publizitätspflichten im Firmenbuch
- oft die unkompliziertere Lösung

GmbH:

- keine persönliche Haftung, ausgenommen Schäden aus unmittelbarer Berufsausübung
- möglicherweise sinnvoll für größere oder komplexere Strukturen

**6. BEENDIGUNG & ÜBERGABE:
WICHTIGE STEUERLICHE UNTERSCHIEDE**

Auch an das Ende einer Zusammenarbeit sollte frühzeitig gedacht werden.

Bei einer OG kann bei Pensionierung grundsätzlich der Hälftesteuersatz (begünstigte Besteuerung) für den Verkauf des OG-Anteils in Anspruch genommen werden, die übrigen Gesellschafter:innen können den erworbenen Praxiswert steuerlich absetzen.

Bei einer GmbH führt das Ausscheiden als Gesellschafter:innen zur Besteuerung des Veräußerungsgewinns mit 27,5%.i. ◀



Phillip.Andert
@tpa-group.at



Michael.Nester
@tpa-group.at



Florian.Petrikovics
@tpa-group.at

FRUCHTGENUSS – STEUERLICHE FALLSTRICKE

Das Fruchtgenussrecht ermöglicht die mit einer Liegenschaft erzielten Erträge vom zivilrechtlichen Eigentum zu lösen. Dies eröffnet steuerliche Gestaltungsspielräume, erfordert aber aufgrund laufender Rechtsprechung und Aussagen der Finanzverwaltung eine besonders sorgfältige Ausgestaltung.

Durch ein Fruchtgenussrecht wird die wirtschaftliche Nutzung einer Liegenschaft vom zivilrechtlichen Eigentum getrennt. Die ertragsteuerpflichtigen „Früchte“ – also Vermietungseinkünfte – stehen dabei einer anderen Person als dem Eigentümer zu. Diese Trennung von Substanz und Ertrag macht das Fruchtgenussrecht zu einem beliebten Instrument der Nachfolgeplanung und Einkünfteverlagerung.

VORBEHALTSFRUCHTGENUSS

Beim Vorbehaltsfruchtgenuss wird die Liegenschaft unentgeltlich übertragen, der Übergeber behält das Fruchtgenussrecht zurück. Die Einkünftezurechnung bleibt regelmäßig beim Fruchtgenussberechtigten (Fruchtnießer, vormaliger Eigentümer), sofern dieser die maßgebliche Disposition über die Vermietung ausübt. Wirtschaftliches Eigentum – und damit die AfA-Zurechnung – liegt aber nur vor, wenn der Fruchtnießer die Chance der Wertsteigerung sowie das Risiko der Wertminderung trägt.

In der Praxis wird häufig als zulässige Alternative eine Substanzabgeltung vereinbart. Dabei ersetzt eine laufende Zahlung des Fruchtnießers an den Eigentümer die fehlende Abschreibung (AfA). Diese Zahlung kann steuerlich geltend

gemacht werden. Die Rechtsprechung stellt jedoch hohe Anforderungen: In jüngeren VwGH-Erkenntnissen (VwGH 27.8.2024, 2024/15/0040 oder 20.1.2025, 2023/13/0180) hat dieser klargestellt, dass nachträglich vereinbarte Substanzabgeltungen mangels Fremdüblichkeit nicht anerkannt werden. Die Substanzabgeltungen sind auch tatsächlich zu zahlen.

TPA TIPP:

Eine Substanzabgeltung ist laufend zu zahlen, was bei begünstigten (erhöhten oder 1/15tel) Abschreibungen die praktische Umsetzung erschweren kann.

ZUWENDUNGSFRUCHTGENUSS

Beim Zuwendungsfruchtgenuss bleibt demgegenüber das Eigentum unverändert, es werden nur die Einkünfte (Früchte) übertragen. Dies kann ein steuerliches Splitting ermöglichen. Die Finanzverwaltung verlangt hierfür eine rechtlich gesicherte Position und tatsächliche Einflussnahme des Fruchtnießers.

Der wesentliche Nachteil: Dem Fruchtnießer steht keine AfA zu, und Substanzabgeltungen werden – anders als beim Vorbehaltsfruchtgenuss – nicht anerkannt. Dadurch entstehen Einkünfte ohne einer

steuermindernden AfA, was diese Gestaltung unattraktiv machen kann.

GESTALTUNGSFRAGEN

Das Fruchtgenussrecht bietet flexible Möglichkeiten, erfordert jedoch klare vertragliche Regelungen. Wesentliche Fragen sind etwa:

- Wer trägt Aufwendungen und Investitionen?
- Wer übt die tatsächliche Einkünfte-Disposition aus?
- Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer und wird eine Substanzabgeltung vereinbart?
- Führt ein Zuwendungsfruchtgenuss zu Einkünften ohne AfA und damit zu Nachteilen?

Gut gestaltete Vereinbarungen können zu dem gewünschten Steuereffekt führen, während Fehler ein hohes Risiko der Nichtanerkennung oder von steuerlichen Nachteilen bergen. ◀



Manfred.Kunisch
@tpa-group.at

ÄNDERUNGEN BEI DER ALTERSTEILZEIT AB 1.1.2026

Für kontinuierliche Altersteilzeitvereinbarungen mit Beginn ab 1. Jänner 2026 treten folgende wesentliche Neuerungen in Kraft:

REDUZIERTER BEZUGSDAUER:

Die maximale Dauer des Altersteilzeitgeldes wird schrittweise von fünf auf drei Jahre verkürzt. 2026 sind noch 4,5 Jahre möglich, 2027 vier Jahre, 2028 3,5 Jahre. Ab 2029 gilt einheitlich eine Höchstdauer von drei Jahren – vor Korridor- oder Regelpension.

ERHÖHTE BESCHÄFTIGUNGSZEITEN:

Die erforderlichen arbeitslosenversicherungspflichtigen Zeiten steigen innerhalb der letzten 25 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit von 780 Wochen (15 Jahre) auf 884 Wochen (17 Jahre) in den Jahren 2026 bis 2028.

STRENGES NEBENBESCHÄFTIGUNGSVERBOT:

Ab 2026 führt jede zusätzliche unselbständige Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber – auch geringfügig – zum Verlust des Altersteilzeitgeldes, Lohnausgleichs und Beitragsgrundlagenschutzes in der Sozialversicherung. Unzulässige Nebenbeschäftigungen sind bis 30. Juni 2026 zu beenden; das gilt auch für alle Altersteilzeitvereinbarungen mit Beginn vor dem 1.1.2026. Nicht schädlich sind Tätigkeiten, die bereits 12 Monate vor Beginn regelmäßig ausgeübt wurden, selbständige, freie oder ehrenamtliche Tätigkeiten.

TPA TIPP:

Arbeitgeber sollten Arbeitnehmer explizit auf das Verbot und die Notwendigkeit der Meldung von Vorbeschäftigungen hinweisen.

ABSENKUNG ERSATZRATE:

Das Altersteilzeitentgelt für Lohnausgleich und Sozialversicherungsbeiträge wird 2026 bis 2028 von 90 % auf 80 % gesenkt. Ab 2029 gilt wieder 90 %.

NEUE BERECHNUNGSGRUNDLAGEN:

Ab 2026 zählen Mehr-, Überstunden und Überstundenpauschalen nicht mehr zum oberen Ausgangswert für den Lohnausgleich, maßgeblich ist das Entgelt für die Normalarbeitszeit. ◀



Andrea.Harrer-Malaschofsky @tpa-group.at

TEILPENSION AB 1.1.2026

Frühzeitig einen Teil der Pension genießen? Mit der Teilpension besteht die Möglichkeit mit einem reduzierten Arbeitszeitausmaß zu arbeiten und bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Teil der Pension zu beziehen.

WAS IST DIE NEUE TEILPENSION?

Es ermöglicht Personen mit Anspruch auf eine Alterspension, vorzeitige Pension (zB Korridor oder Schwerarbeitspension) oder Langzeitversichertenpension, ihre Erwerbstätigkeit mit reduzierter Arbeitszeit fortzuführen. Ein Teil der Pension wird dabei monatlich ausbezahlt, während parallel eine Teilzeitbeschäftigung besteht. So werden weitere Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen erworben, was die endgültige Pensionshöhe verbessert. Ziel ist ein flexibler, gleitender Übergang von der (vollen) Erwerbstätigkeit in die Pension.

VORAUSSETZUNGEN

- 1) Es muss Anspruch auf:
 - die Korridorpension (§ 4 Abs. 2 APG),
 - die Schwerarbeitspension (§ 4 Abs. 3 APG),
 - die Langzeitversichertenpension (§ 617 Abs. 13 ASVG) oder
 - die reguläre Alterspension (§ 4 Abs. 1 APG) bestehen.

2) Außerdem muss die vorherige Normalarbeitszeit um mindestens 25 % und maximal um 75 % reduziert werden.

3) Sie müssen die Dauer und das Ausmaß der Arbeitszeitreduktion schriftlich vereinbaren.

4) Es muss ein Antrag auf Teilpension bei der PVA gestellt werden.

Je nach Reduktion wird ein Teil des Pensionskontos geschlossen.

TPA TIPP:

Beachten Sie, welche Art der Pension gewählt wird. Im Falle einer Korridorpension kann es beispielsweise zu Abschlägen kommen. ◀



Julia.Kernstock @tpa-group.at

Ausmaß der Arbeitszeitreduktion	Anteil der Gesamtgutschrift
mindestens 25 % bis 40 %	25 %
mehr als 40 % bis 60 %	50 %
mehr als 60 % bis höchstens 75 %	75 %

HOMEOFFICE UND BETRIEBSSTÄTTE – UPDATE 2026

Im November 2025 hat die OECD klargestellt, unter welchen Umständen ein Homeoffice als Betriebsstätte eines Unternehmens gelten kann. Das österreichische BMF hat nunmehr die geänderte österreichische Verwaltungspraxis in einer Info vom 4. Jänner 2026 zusammengefasst.

WAS IST DIE WESENTLICHE NEUERUNG IN DIESEN UPDATES?

Voraussetzung für die Begründung einer Betriebsstätte ist weiterhin, dass Mitarbeiter:innen über einen längeren Zeitraum hinweg Kerntätigkeiten – und nicht lediglich Hilfstätigkeiten – aus dem Homeoffice erbringen. Neu hinzugekommen ist jedoch eine zusätzliche Einschränkung: Die Tätigkeit im Homeoffice muss dem

Unternehmen nunmehr auch einen konkreten geschäftlichen Vorteil verschaffen. Dadurch wird das Betriebsstättenrisiko erheblich reduziert und die Rechtslage im Vergleich zur bisherigen Situation deutlich klarer gefasst.

CHECKLISTE: Wann wird ein Homeoffice zur Betriebsstätte (Vergleich der Rechtslage bis 2025 und ab 2026)?

Zusammenfassend sind nach dem Update des OECD-Musterkommentars 2025 sowie der BMF-Information vom 4. Januar 2026 im Vergleich zur bis 2025 geltenden Verwaltungspraxis folgende Kriterien maßgeblich, damit ein Homeoffice als Betriebsstätte im Sinne von Art. 5 Abs. 1 OECD-Musterabkommen qualifiziert werden kann:

Kriterium	Erläuterung bis 2025	Erläuterung ab 2026
Feste Einrichtung und Dauer	Das Homeoffice wird regelmäßig und anhaltend für Unternehmenszwecke genutzt. Es besteht also eine gewisse Dauerhaftigkeit – nicht nur gelegentlich oder vorübergehend.	unverändert
Kern-Tätigkeiten des Unternehmens	Von dort aus werden geschäftliche Haupttätigkeiten für das Unternehmen ausgeübt. Reine Vorbereitungs- oder Hilfsarbeiten (die unter Art. 5 Abs. 4 OECD-MA fallen würden) reichen nicht aus.	unverändert
Nutzungszeit	Nehmen die im Homeoffice ausgeübten Tätigkeiten mehr als 25% der Gesamtarbeitszeit des Arbeitnehmers ein (zB ein Tag pro Woche), wird man uU nicht mehr von einer bloß gelegentlichen Nutzung ausgehen können, wenn dem Dienstnehmer kein eigener Arbeitsplatz beim Dienstgeber zur Verfügung steht.	Die Person verbringt einen Großteil ihrer Arbeitszeit im Homeoffice. Als Richtwert nennt die OECD mindestens 50% der Arbeitszeit innerhalb von 12 Monaten im Homeoffice. Dieser Arbeitszeit-Indikator signalisiert eine kontinuierliche Nutzung.
Wirtschaftlicher Grund bzw Geschäftsvorteil für das Unternehmen *	Keine Voraussetzung für das Entstehen einer Betriebsstätte (wenn der Dienstgeber Tätigkeit im Homeoffice „verlangt“; spricht dies für das Vorliegen einer Betriebsstätte).	Es gibt wesentliche geschäftliche Gründe, warum das Unternehmen die Homeoffice-Tätigkeit in dem Land benötigt. Die physische Anwesenheit der Person am Homeoffice-Standort erleichtert die Geschäftstätigkeit. Beispiele: wichtige Kund:innen, Lieferant:innen oder Ressourcen befinden sich im gleichen Land, sodass die Person vor Ort sein sollte.

*) TPA TIPP:

Lediglich sporadischer Kontakt mit Kundenschaft oder Partnern im Homeoffice-Land gilt ab 2026 nicht als ausreichender Grund für das Entstehen einer Betriebsstätte. Kein wirtschaftlicher Grund liegt etwa vor, wenn Homeoffice nur erlaubt wird, um eine*n Mitarbeiter:in zu gewinnen oder zu halten.

Sofern die Kriterien der Checkliste 2026 größtenteils mit „Ja“ beantwortet werden,

empfiehlt es sich, die weiteren steuerlichen Schritte bzgl Betriebsstätte zu prüfen: Etwaige Meldung der Betriebsstätte, Ermittlung eines fremdüblichen Betriebsstättengewinns, oder weitergehende Analyse einer allfälligen Doppelbesteuerung.

AB WANN GELTEN DIE NEUERUNGEN?

Die bisherige Verwaltungspraxis des BMF kann laut BMF Info noch bis Ende 2025 angewandt werden. Ab 2026 sind die im

November 2025 veröffentlichten Ausführungen des OECD-MK maßgeblich. ◀



Iris.Burgstaller
@tpa-group.at



Yasmin.Wagner
@tpa-group.at

NEUES BEI UMGRÜNDUNGEN BRINGT MEHR KLARHEIT

Die Umgründungsmeldeverordnung, ein neues Fachgutachten und einige BFG-Urteile haben in 2025 mehr Klarheit für Unternehmer, Verwaltung, Gerichte und Steuerberater gebracht. In diesem Beitrag beleuchten wir 6 wichtige Themen zu Umgründungen.

1. UMGRÜNDUNGSMELDEVERORDNUNG

Für ab dem 1.7.2025 unterfertigte Einbringungen, Zusammenschlüsse und Realteilungen ist bei sog. Finanzamtszuständigkeit die neue Umgründungsmeldeverordnung anzuwenden, die allen Beteiligten mehr Rechtssicherheit, Erleichterungen und Verbesserungen bringt.

Die Meldung einer Umgründung hat nun strukturiert zwingend über FinanzOnline elektronisch zu erfolgen. Umgründungsunterlagen müssen elektronisch hochgeladen werden. Nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen ist eine postalische Übersendung an das Finanzamt ausreichend.

Bei Zuständigkeit des Firmenbuches (Verschmelzung, Umwandlung, Spaltung; teilweise bei Einbringung, Zusammenschluss und Realteilung) muss beim Finanzamt (nur) eine rechtzeitige elektronische Anzeige erfolgen, dies ist aber keine Anwendungsvoraussetzung für die Begünstigungen des UmgrStG.

Mit Datum 16.12.2025 wurde der Wartungserlass 2025 zu den UmgrStR 2002 veröffentlicht, der detaillierte Informationen zum Thema Anzeige und Meldung ab dem 1.7.2025 enthält. Beachtlich sind für den Übergangszeitraum besonders die Toleranzregelungen.

2. NEUES FÜR DIE BILANZIERUNG VON UMGRÜNDUNGEN – KFS/RL 25 DER KSW

Mit der Überarbeitung des KSW-Fachgutachtens KFS/RL 25 zur Rechnungslegung bei Umgründungen wurden zahlreiche inhaltliche und strukturelle Anpassungen vorgenommen. Die neue Fassung ersetzt die bisherige Version vom 24.03.2020 und bringt beispielsweise im Hinblick auf grenzüberschreitende Umgründungen und Umwandlungen sowie Maßnahmen zur Neutralisierung von kapitalherabsetzenden Effekten Neuerungen. Das geänderte Fachgutachten ist bei Umgründungen mit Umgründungsstichtagen ab dem 31. Dezember 2025 zu beachten (Siehe

dazu den Beitrag auf unserer Homepage: Neuerungen für Umgründungen im Fachgutachten KFS/RL 25).

3. POSITIVER VERKEHRSWERT DURCH WERTVOLLES GRUNDSTÜCK

Bei Einbringung begünstigten Vermögen nach Artikel III UmgrStG muss der Verkehrswert des eingebrachten Vermögen jedenfalls bei Unterschrift des Vertrages positiv sein. Ob ein positiver Verkehrswert vorliegt, ist daher bei Betriebsprüfungen manchmal strittig, insbesondere dann, wenn das steuerliche Eigenkapital negativ ist.

Der folgende Fall musste durch das BFG am 2.10.2025, RV/7102043/2020, entschieden werden, nachdem das FA den positiven Verkehrswert des eingebrachten KG-Anteils, der sich aus dem Verkehrswert der in der KG vorhandenen wertvollen Liegenschaft ableitete, verneinte:

Die beschwerdeführende Kommanditgesellschaft (bf KG) ist Grundstückshändlerin. Mit Stichtag zum 31.12.2010 brachte der Kommanditist der bf KG auf Grund des schriftlichen Einbringungsvertrages vom 28.9.2011 und auf Grund der Einbringungsbilanz vom 21.9.2011 seinen KG-Anteil in die übernehmende GmbH ein, deren Alleingesellschafter er war. Eine Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Körperschaft erfolgte nicht, da der Kommanditist bereits Alleingesellschafter der übernehmenden Körperschaft war (§ 19 Abs 2 Z 5 UmgrStG). Der Einbringende und auch die bf KG begeherten die Anwendung der Begünstigungen des Art III UmgrStG.

Die Frage des positiven Verkehrswertes wurde vom BFG positiv entschieden, es führt – neben umfangreichen Darstellungen und Berechnungen – insbesondere aus:

Die Ablehnung der Vergleichspreismethode durch den Amtssachverständigen ist

nicht nachvollziehbar, eine genauere Wertermittlungsmethode für unbebaute Immobilien gibt es nach Ansicht des BFG nicht. Der Amtssachverständige legte seiner Schätzung nur einen Preis zu Grunde, nämlich den Verkaufspreis des strittigen Grundstücks vom September 2007, den er sodann mit 12% valorisierte.

Das BFG ist der Ansicht, dass die Methodik des Amtssachverständigen, bei der sämtliche in territorialer und zeitlicher Nähe verwirklichten Verkaufspreise unbebauter Baugrundstücke unbeachtet bleiben, keinen Marktpreis erkennen lässt.

Durch die Schätzung des BFG nach der Vergleichspreismethode wurde ein deutlich höherer Verkehrswert der in der KG vorhandenen und miteingebrachten wertvollen Liegenschaft ermittelt, sodass höhere stillen Reserven der Liegenschaft trotz negativen steuerlichen Einbringungskapitals zu einem eindeutig positiven Verkehrswert des eingebrachten KG-Anteils führten.

4. VERPACHTUNG DES HOTELGEBÄUDES SAMT INVENTAR BETRIEBLICH?

Die in der Praxis häufig vorzunehmende Abgrenzung zwischen außerbetrieblicher Vermögensverwaltung und Gewerbebetrieb ist eine der komplexen Fragen des Einkommensteuerrechts.

Im Falle der Verpachtung eines Hotelgebäudes samt Inventar entschied das BFG, dass es sich bei der Tätigkeit um eine Vermögensverwaltung und nicht einen Gewerbebetrieb handle. Eine atypisch stille Mitunternehmerschaft aufgrund eines Zusammenschlusses nach Artikel IV UmgrStG lag daher nicht vor, eine ertragsteuerliche Rückwirkung war daher nicht anzuerkennen.

Die wichtigsten Aussagen (vgl. BFG vom 13.3.2025, RV/7100676/2025) dazu sind:

- Die Gebäudevermietung ist grundsätzlich als Vermögensverwaltung anzusehen

hen und wird zur gewerblichen Tätigkeit erst dann, wenn die laufende Verwaltungsarbeit (deutlich) jenes Maß überschreitet, das üblicherweise mit der Verwaltung eigenen Liegenschaftsvermögens verbunden ist.

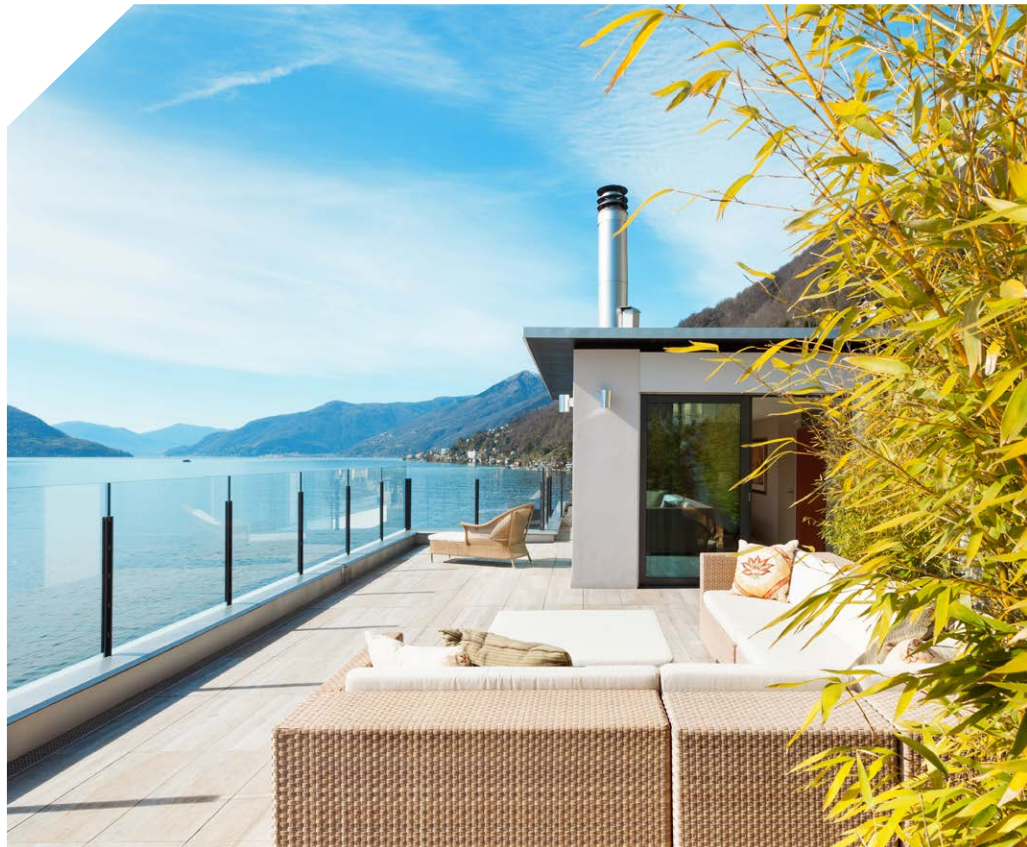
- Werden Nebenleistungen, zB Reinigung der Wohnung und der Bettwäsche, Frühstück etc, von einem Dritten auf eigene Rechnung besorgt, dann sind diese Leistungen nicht dem Vermieter zuzurechnen, und bewirken daher beim Vermieter keinen Gewerbebetrieb.
- Abzustellen ist auf das Gesamtbild der Betätigung. Sprechen einzelne Sachverhaltselemente für eine gewerbliche Tätigkeit, andere für eine bloße Vermögensverwaltung, so sind die Merkmale gegeneinander abzuwägen.

5. ZUSCHREIBUNGSOBERGRENZE BEI BETEILIGUNGEN NACH DOWNSTREAM-VERSCHMELZUNG

Mit dem Steuerreformgesetz 2020 (StRefG 2020) hat der Gesetzgeber die Bestimmungen für die Zuschreibung von Anlagegütern, insbesondere von Beteiligungen geändert, um das durch die VwGH-Judikatur gedeckte sog. „Abschneiden“ einer Zuschreibungspflicht nach erfolgter Teilwertabschreibung durch eine Umgründung zu verhindern. Anwendbar ist diese „Neuregelung“ auf Umgründungen, die nach dem 30. April 2019 beschlossen oder vertraglich unterfertigt wurden. In einem Fall, der zeitlich vor dem Inkrafttreten der Neuregelung liegt, hat das BFG (vgl. BFG 27.10.2025, RV/7104253/2024, RV/7100265/2025) die Nichtanwendung dieser Neuregelung für alte Umgründungen bestätigt.

Erwerben daher infolge einer Downstream-Verschmelzung die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft die Anteile an der übernehmenden Gesellschaft und kommt es sodann zu einer Werterholung der Beteiligung, bilden im Anwendungsbereich von § 6 Z 13 EStG idF vor StRefG 2020 nicht die historischen Anschaffungskosten der abbeschriebenen Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft die Obergrenze für Zuschreibungen, sondern entsprechend der Judikatur des VwGH bei Einzelrechtsnachfolge der beizulegende Wert im Zeitpunkt der Verschmelzung (hier: Null).

Das BFG hat für den Fall der Downstream-Verschmelzung mit Anteilsauskehr an



die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft eine solche Einzelrechtsnachfolge hinsichtlich der Anteilsinhaberschaft in Anlehnung an die OGH-Judikatur bestätigt. Dies führte dazu, dass als Obergrenze für mögliche Zuschreibungen nach § 208 UGB und § 6 Z 13 EStG 1988 idF BGBl. I Nr. 22/2015, dh vor dem StRefG 2020, nicht die historischen Anschaffungskosten an der Beteiligung auf Ebene der übertragenden Gesellschaft, sondern eben der beizulegende Wert (Anschaffung der Anteile durch Tausch) im Zeitpunkt der Verschmelzung herangezogen werden.

6. ZUSAMMENSCHLUSS BEI LEISTUNG DER BAREINLAGE NACH ABLAUF DER NEUNMONATSFRIST?

Nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist die Frage, ob bei einem Zusammenschluss nach Artikel IV UmgrStG der eine Bareinlage leistende Gesellschafter diese innerhalb der Neunmonatsfrist zu leisten hat. Während das BMF dies aus allgemeinen Grundsätzen ableitet, wird dieses Thema in der Literatur differenziert gesehen.

Das BFG hat nun in seiner Entscheidung vom 5.2.2025, RV/7102719/2013, diese

Frage vorläufig streng beantwortet (gegen das Urteil wurde Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht):

Da für das wirksame Zustandekommen eines Zusammenschlusses im Sinne des Artikel IV UmgrStG neben der Übertragung des begünstigten Vermögens auch die – fristgerechte – tatsächliche Übertragung des nicht begünstigten Vermögens an die übernehmende Personengesellschaft erforderlich ist und hinsichtlich der Bareinlagen von zwei der atypisch Stillen diese Voraussetzung eindeutig nicht gegeben war, ist nach Ansicht des BFG nicht von einem Zusammenschluss im Sinne des Art IV UmgrStG auszugehen.

TPA TIPP:

Durch entsprechende Vertragsformulierungen kann für solche Fälle vorgesorgt werden. ◀



Gottfried.Sulz
@tpa-group.at

RECHTZEITIG HANDELN STATT SPÄTER SANIEREN: WARUM DIE REORGANISATIONSORDNUNG FÜR KMU SO WICHTIG IST

Die aktuellen Zahlen zeigen es deutlich: Österreichs Wirtschaft steht auch im Jahr 2026 vor herausfordernden Zeiten. Im Jahr 2025 war ein erneuter Anstieg von Insolvenzen zu verzeichnen. Laut KSV1870 mussten im gesamten Jahr 6.810 Unternehmen Insolvenz anmelden – ein Plus von 3,4% gegenüber 2024. Besonders betroffen sind Handel, Bauwirtschaft sowie Gastronomie und Beherbergung. Gleichzeitig wurde ein großer Teil der Verfahren gar nicht erst eröffnet, weil die Masse zur Kostendeckung fehlte.



Doch warum kommt es so häufig zu Insolvenzen? Neben den bekannten Kostensteigerungen – etwa bei Energie, Personal oder Finanzierung – spielt zunehmend auch die Zurückhaltung der Banken und die aktive Eintreibung durch öffentliche Gläubiger eine Rolle. Viele Unternehmen geraten dadurch schneller unter Druck, als es auf den ersten Blick erscheint. Die Zahl der echten Sanierungsverfahren bleibt vergleichsweise gering, meist unter 10% aller Insolvenzfälle. In vielen Fällen reagieren Betriebe somit zu spät.

GENAU HIER SETZT SEIT 2021 DIE REORGANISATIONSORDNUNG AN.

Die Reorganisationsordnung (ReO) bietet Unternehmen seit 2021 die Möglichkeit, bereits vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ein geordnetes, rechtlich geschütztes Restrukturierungsverfahren einzuleiten. Ziel ist es, wirtschaftliche Probleme frühzeitig zu bewältigen – ohne sofort in ein Insolvenzverfahren zu geraten und ohne die Kontrolle über das Unternehmen zu verlieren.

Der zentrale Vorteil der ReO liegt in der Eigenverwaltung: Das Unternehmen bleibt handlungsfähig und entscheidet weiterhin selbst über den Geschäftsbetrieb. Gleichzeitig gewährt das Gericht einen Vollstreckungsstopp („Exekutionssperre“), wodurch Gläubiger keine weiteren Zwangsmaßnahmen setzen können. Das verschafft dringend benötigte Zeit und Ruhe, um eine realistische und nachhaltige Lösung auszuarbeiten.

Kernstück des Verfahrens ist der Restrukturierungsplan. Darin werden alle geplanten Maßnahmen festgehalten – etwa Stundungen, Zahlungsvereinbarungen oder Schuldenreduktionen. Die Gläubiger werden dafür in verschiedene Gläubigerklassen eingeteilt (zB Banken, Lieferanten, nachrangige Gläubiger).

Jede Klasse stimmt separat über den Plan ab. Selbst wenn einzelne Gruppen nicht zustimmen, kann das Gericht den Plan dennoch bestätigen (sogenannter „cram down“), wenn die Mehrheit der Klassen dafür ist und alle gesetzlich vorgesehenen Schutzmechanismen eingehalten wurden. Dieser Mechanismus erhöht die Umsetzungschancen deutlich.

Im Ergebnis ermöglicht die ReO eine professionelle, planvolle und rechtlich abgesicherte Sanierung, noch bevor es zu spät ist. Sie schafft Handlungsspielraum, stärkt das Vertrauen der Gläubiger und kann den Fortbestand des Unternehmens sichern – insbesondere dann, wenn frühzeitig gehandelt wird.

WAS KÖNNEN UNTERNEHMER TUN, UM GAR NICHT ERST IN DIESE SITUATION ZU KOMMEN?

Gerade im KMU-Bereich ist es entscheidend, die eigene Liquidität laufend im Blick zu behalten. Regelmäßige Liquiditätspläne, realistische Forecasts, ein Mo-

onitoring zentraler Kennzahlen und ein offener Dialog mit Banken, Lieferanten und Behörden helfen, Engpässe frühzeitig zu erkennen.

Auch interne Prozesse und Kostenstrukturen sollten regelmäßig überprüft werden. In vielen Fällen ist der Steuerberater erste Anlaufstelle für das Zahlenwerk.

Wichtig: Unternehmer sollten keinesfalls warten, bis das sprichwörtliche Feuer lodert. Schon erste Warnsignale – sinkende Auftragslage, knappe Liquidität, steigende Außenstände – sind ein Anlass, professionelle Unterstützung einzuholen und mögliche Schritte zu prüfen.

Die ReO bietet dafür einen rechtssicheren Rahmen, der wesentlich dazu beiträgt, Vertrauen bei Gläubigern zu schaffen und eine geordnete Sanierung unternehmerisch zu steuern.

FAZIT:

Österreichische KMU stehen auch 2026 vor herausfordernden Rahmenbedingungen. Doch eine Krise muss nicht zwangsläufig in einer Insolvenz enden. Wer seine wirtschaftliche Situation aktiv beobachtet und die Möglichkeiten der Reorganisationsordnung kennt, kann frühzeitig gegensteuern und sein Unternehmen nachhaltig stabilisieren. Entscheidend ist nur eines: rechtzeitig handeln. ◀



Leopold.Kaufmann
@tpa-group.at



Gerald.Kerbl
@tpa-group.at

WICHTIGE TIPPS ZUM JAHRESABSCHLUSS 2025

Das Unternehmensgesetzbuch verpflichtet den Unternehmer, zum Schluss eines Geschäftsjahres für das vorangegangene Jahr einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2025 und der Steuererklärungen für das Jahr 2025 sind insbesondere die Änderung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften, Änderungen im Bereich der Grunderwerbsteuer, strengere Offenlegungsvorschriften sowie neue AFRAC Regelungen für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten zu berücksichtigen. Wesentliche Praxisthemen haben wir kurz zusammengefasst.

WICHTIGE FRISTEN BEIM JAHRESABSCHLUSS VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und innerhalb von neun Monaten beim Firmenbuch offenzulegen.

GRÖßENKLASSEN UND IHRE FOLGEN

Entsprechend der Größenklasse von Kapitalgesellschaften (gilt auch für verdeckte Kapitalgesellschaften wie zB GmbH &

Co KG) leiten sich unterschiedliche Anforderungen an den Inhalt eines Jahresabschlusses ab.

Eine Gesellschaft gilt als kleinst, klein, mittelgroß oder groß, wenn zumindest zwei der drei Kriterien einer Größenklasse zutreffen.

Kleinst-Gesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften sind nur verpflichtet, die Bilanz und uU bestimmte Anhangsangaben offenzulegen und sind idR nicht prüfungspflichtig.

Ab dem Jahr 2024 wurden die maßgeblichen Grenzen um 25% erhöht. Bei der Beurteilung, ob im Vorjahr die Grenzen überschritten wurden, sind bereits die neuen maßgeblichen Grenzen anzuwenden.

TPA TIPP:

Durch Nutzung von Gestaltungsmöglichkeiten, zB Umgründungen, Auslagerung von Geschäftseinheiten oder Anwendung bestimmter Bilanzierungsmethoden, kann das unerwünschte Erreichen von Größenklassen vermieden werden.

	Bilanzsumme alt in Mio. EUR	Bilanzsumme neu in Mio. EUR	Umsatzerlöse alt in Mio. EUR	Umsatzerlöse neu in Mio. EUR	Jahresdurchschnitt Arbeitnehmer
Kleinst-Kapitalgesellschaft	≤ 0,35	≤ 0,45	≤ 0,7	≤ 0,9	≤ 10
Kleine Kapitalgesellschaft	0,35–5	0,45–6,25	0,7–10	0,9–12,5	10–50
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	5–20	6,25–25	10–40	12,5–50	50–250
Große Kapitalgesellschaft	> 20	> 25	> 40	> 50	> 250

ÄNDERUNGEN OFFENLEGUNGSVORSCHRIFTEN

Mit der Novelle der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr wurde die Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen weiter vereinheitlicht. Offenlegungspflichtige Unternehmen müssen ihre Unterlagen grundsätzlich strukturiert und elektronisch beim Firmenbuch einreichen.

Die bisherige Datei – Struktur JAb 3.32 wurde durch JAb 4.0 ersetzt. Diese neue Struktur bringt eine erweiterte und präzisere Gliederung der Bilanz- und GuV-Posten sowie zusätzliche Pflichtangaben (zB zu Konzernverhältnissen, hybriden Fi-

nanzinstrumenten oder latenten Steuern). FinanzOnline ist seit 1. Jänner 2026 kein zulässiger Übermittlungsweg für Jahres- und Konzernabschlüsse an das Firmenbuch mehr.

Die Einreichung erfolgt nunmehr über JustizOnline oder über eine ERV Übermittlungsstelle aus der jeweiligen Bilanzierungssoftware. Übergangsregelungen für ältere Strukturen sind ausgelaufen. Bei verspäteter oder unterlassener Einreichung drohen automationsunterstützt verhängte Zwangsstrafen, die sowohl die Gesellschaft als auch jedes einzelne Organmitglied treffen können.

Wird die neunmonatige Frist ab Bilanzstichtag überschritten, ist mit Zwangsstrafen in Höhe von EUR 700 bis EUR 3.600 (bei Kleinstkapitalgesellschaften EUR 350 bis EUR 1.800) zu rechnen und können sich bei fortgesetzter Säumnis erheblich erhöhen.

Mit der Umstellung auf die neue Offenlegungsstruktur JAb 4.0 und der Abschaffung von FinanzOnline als Übermittlungsweg wurden die bestehenden Strafbestimmungen betragsmäßig zwar nicht erhöht, jedoch in der praktischen Anwendung deutlich verschärft. Insbesondere gelten Formalfehler nunmehr als Nicht-

Einreichung und es ist zu erwarten, dass Zwangsstrafen vermehrt ohne vorherigen Verbesserungsauftrag verhängt werden.

WIRTSCHAFTLICHER GEHALT

Die Posten des Jahresabschlusses sind unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts der betreffenden Geschäftsvorfälle zu bilanzieren und darzustellen. Für die Zuordnung von Vermögensgegenständen ist daher nicht das zivilrechtliche, sondern das wirtschaftliche Eigentum ausschlaggebend.

Das wirtschaftliche Eigentum über einen Vermögensgegenstand ist demjenigen zuzurechnen, der sowohl die positiven Befugnisse (Gebrauch, Verbrauch, Veränderung, Belastung, Veräußerung) auszuüben in der Lage ist, als auch den negativen Inhalt des Eigentumsrechts geltend machen kann.

TPA TIPP:

Weitere Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie wichtige Ausführungen zum Jahresabschluss finden Sie in unserem Folder „Geschäftsführer und Jahresabschluss“, den



Sie auf unserer Website bestellen können: <https://www.tpa-group.at/publikationen/geschaeftsfuehrer-und-jahresabschluss/>

BEWERTUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

Gegenstände des Anlagevermögens (AV) sind bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung zwingend auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben. Dauerhaft ist eine Wertminderung dann, wenn der beizulegende Wert während eines erheblichen Teils der Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Buchwert liegt.

ANSATZ UND BEWERTUNG DES UMLAUFVERMÖGENS – AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG

Im Umlaufvermögen sind alle am Bilanzstichtag vorhandenen Vermögensgegenstände eines Unternehmens auszuweisen, die nicht Anlagevermögen darstellen. Gegenstände des Umlaufvermögens sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen anzusetzen. Abschreibungen müssen vorgenommen werden, wenn der Marktpreis oder der beizulegende Wert am Abschlussstichtag niedriger ist (strenges Niederstwertprinzip). Nach dieser Bewertungsvorschrift im UGB sind sämtliche Vorräte und Forderungen einzeln auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen.

RÜCKSTELLUNGEN

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden, die am Abschlussstichtag eher wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe und/oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind. Rückstellungen für passive Steuern müssen gebildet werden, Rückstellungen mit unwesentlichen Beträgen müssen aber nicht gebildet werden.

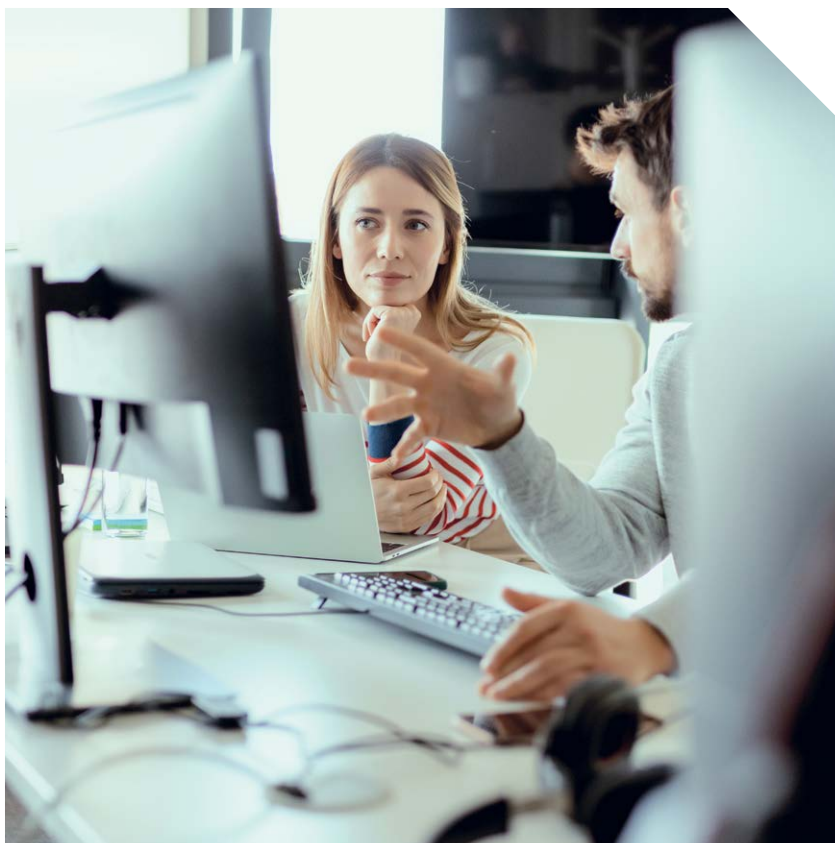
HYBRIDKAPITAL, DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Bei der Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente (zB Genussrechte, stilles Gesellschafterkapital oder partiarische Darlehen) ist für die Einstufung als Eigenkapital die kumulative Erfüllung folgender drei Kriterien erforderlich: Nachrangigkeit, Vergütung ausschließlich in Form von ausschüttbarem Bilanzgewinn bzw. freien Rücklagen und das unbefristete Zurverfügungstellen von Kapital.

Werden diese drei Kriterien nicht erfüllt, liegt Fremdkapital vor, wobei ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Einstufung als Eigenkapital nicht schädlich ist. Liegt bilanzielles Eigenkapital vor, ist das hybride Instrument als gesonderter Posten innerhalb des Eigenkapitals auszuweisen. Die Bezeichnung des Postens als „Hybride Finanzinstrumente“ und der Ausweis nach den Kapitalrücklagen und vor den Gewinnrücklagen wird empfohlen.

Ein derivativer (entgeltlich erworbener) Firmenwert muss beim erstmaligen Ansatz verpflichtend einem Geschäftsfeld, also jenem Bereich, der künftig von Synergien und Wertbeiträgen profitiert, zugeordnet werden. Die planmäßige Abschreibung erfolgt über die geschätzte Nutzungsdauer; kann diese nicht verlässlich ermittelt werden, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von zehn Jahren.

Als Abschreibungsmethoden können die lineare und degressive Methode zur Anwendung kommen. Liegen interne (zB nachhaltige Verluste) oder externe (zB Markteinbruch, technische Veränderungen) Faktoren für eine dauerhafte Wertminderung vor, ist der Firmenwert auf Werthaltigkeit zu prüfen („Impairmenttest“). Eine Zuschreibung des Firmenwertes ist nicht erlaubt.





ÜBERLEITUNG VON DER UNTERNEHMENS- ZUR STEUERBILANZ MITTELS MEHR-WENIGER-RECHNUNG

Im Rahmen der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung werden jene Gewinnkorrekturen ermittelt, die sich aus abweichenden Vorschriften im Unternehmens- und Steuerrecht ergeben. So stellen beispielsweise Geldbeschaffungskosten regelmäßig einen Aufwand der Periode dar, hingegen ist steuerrechtlich eine Verteilung auf die Kreditlaufzeit geboten.

BUDGETBEGLEITGESETZ 2025: VERSCHÄRFUNGEN BEI DER GRUNDERWERBSTEUER

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 erfolgte ein Lückenschluss bei Immobilientransaktionen, um insbesondere „Share Deals“ steuerlich effektiver zu erfassen.

Die mit 1.7.2025 in Kraft getretenen Neuregelungen bringen eine deutliche Ausweitung der Steuertatbestände und eine Erhöhung der Steuerlast für Immobiliengesellschaften mit sich.

ERWEITERUNG DER SHARE-DEAL-TATBESTÄNDE

Zentral ist die Herabsetzung der Beteiligungsschwelle für die Anteilsvereinigung und den Gesellschafterwechsel von bisher 95 % auf nunmehr 75 %.

Zudem werden künftig auch mittelbare Anteilsübertragungen erfasst, wobei die Beteiligungshöhe durch Multiplikation der Quoten über die Ebenen hinweg ermittelt wird. Neu ist auch die Einbeziehung von Kapitalgesellschaften in den Tatbestand der Anteilsvereinigung bei Gesellschafterwechsel sowie die Verlängerung des Beobachtungszeitraums auf sieben Jahre.

FOKUS IMMOBILIENGESELLSCHAFTEN

Hervorzuheben sind die Verschärfungen für sogenannte Immobiliengesellschaften. Liegt der Schwerpunkt einer Gesellschaft in der Vermietung, Veräußerung oder Verwaltung von Grundstücken, dient bei Anteilsübertragungen künftig der (höhere) gemeine Wert als Bemessungsgrundlage.

Zudem kommt in diesen Fällen der Steuersatz von 3,5 % zur Anwendung, um eine Gleichstellung von Share Deals und Asset Deals zu erreichen.



TPA TIPP:

Aufgrund der neuen Rechtslage muss bei Anteilsverschiebungen nun für jedes einzelne Grundstück im Gesellschaftsvermögen gesondert geprüft werden, ob ein steuerpflichtiger Tatbestand verwirklicht wird. Insbesondere vor konzerninternen Umstrukturierungen muss eingehend geprüft werden, ob dahingehend Ausnahmen anwendbar sind.

FÜR DEN BEREICH DER KÖRPERSCHAFT- STEUER SIND FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS 2025 DIE FOLGENDEN BEIDEN ÄNDERUNGEN VON BEDEUTUNG:

ÄNDERUNGEN GRUPPENBESTEUERUNG:

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung können auch ausländische Unternehmer ohne Niederlassung in Österreich Gruppenträger sein.

Verluste ausländischer Gruppenmitglieder dürfen beim Ausscheiden nur eingeschränkt berücksichtigt werden und Verluste des Gruppenträgers aus der Zeit vor der Gruppenbildung dürfen nicht ver-

rechnet werden, soweit sie auf Teilwertabschreibungen oder Veräußerungsverluste aus Beteiligungen entfallen, die andere Unternehmensgruppen betreffen.

ERHÖHUNG INVESTITIONSFREIBETRAG

Soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachweislich auf den Zeitraum zwischen 1. November 2025 und 31. Dezember 2026 entfallen, beträgt der IFB 20 % der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. 22 % der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffung oder Herstellung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist.

Für die Einreichung und Veranlagung der Steuerklärungen des Jahres 2025 ist zu beachten, dass seitens der Finanzämter ab dem 1.10.2026 Anspruchszinsen für noch nicht entrichtete Steuern des Jahres 2025 zur Verrechnung kommen, welche mit 11.6.2025 auf 3,53 % angepasst wurden. Diese Zinsen sind steuerlich nicht abzugsfähig. ◀



Phillip.Andert
@tpa-group.at



Sarah.Krammer
@tpa-group.at



Andreas.Poell
@tpa-group.at



Alina.Rudifiera
@tpa-group.at



Bernd.Woeber
@tpa-group.at

MITARBEIT VON FAMILIENMITGLIEDERN – STEUERLICHE UND SOZIALVERSICHERUNGS- RECHTLICHE STOLPERSTEINE

In vielen Betrieben ist die Mitarbeit von Familienangehörigen gelebte Praxis. Gerade in kleineren Unternehmen unterstützen Ehepartner, Kinder oder andere nahe Angehörige regelmäßig. Aus steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist dabei jedoch besondere Vorsicht geboten, da die Abgrenzung zwischen echtem Dienstverhältnis und bloßer familienhafter Mitarbeit erhebliche Konsequenzen haben kann.

DIENSTVERHÄLTNIS ODER FAMILIENHAFTER MITARBEIT?

Ob ein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorliegt, ist anhand der tatsächlich gelebten Verhältnisse zu beurteilen. Maßgeblich sind insbesondere persönliche Abhängigkeit, Weisungsgebundenheit, organisatorische Eingliederung in den Betrieb sowie ein vereinbarter Entgeltanspruch.

Fehlen diese Merkmale, wird idR eine sogenannte familienhafte Mitarbeit vorliegen. Diese ist grundsätzlich unentgeltlich und setzt voraus, dass keine Geld- oder Sachbezüge gewährt werden.

Bei Ehegatten und eingetragenen Partnern gilt die familienhafte Mitarbeit aufgrund der ehelichen Beistandspflicht als Regelfall. Eine Entlohnung stellt in diesen Fällen meist kein steuerliches Entgelt dar.

Ein Dienstverhältnis wird nur dann anerkannt, wenn dieses eindeutig (idR schriftlich) vereinbart wurde und auch einem Fremdvergleich standhält. Vorrangig ist dabei ein Vergleich mit dem Entgelt und den Arbeitsbedingungen anderer vergleichbarer Mitarbeiter im Betrieb.

STEUERLICHE ANERKENNUNG VON ARBEITSVERHÄLTNISSEN

Soll ein Familienmitglied steuerlich anerkannt beschäftigt werden, ist ein klar gestaltetes Dienstverhältnis empfehlenswert (Schriftlichkeit!). Der Arbeitsvertrag muss fremdüblich sein, sowohl hinsichtlich Aufgaben, Arbeitszeit und Entlohnung als auch in der tatsächlichen Durchführung.

Lohnzahlungen müssen regelmäßig erfolgen und nachvollziehbar dokumentiert werden. Andernfalls droht die Nichtanerkennung der Betriebsausgaben im Rahmen einer Betriebsprüfung.



SOZIALVERSICHERUNG: VORSICHT VOR NACHZAHLUNGEN

Wird ein vermeintlich familienhaftes Beschäftigungsverhältnis im Nachhinein als echtes Dienstverhältnis qualifiziert, können erhebliche Sozialversicherungsnachforderungen entstehen. Während bei Ehegatten und Kindern die Unentgeltlichkeit grundsätzlich zu vermuten ist, sollte vor allem bei der Mitarbeit von Eltern, Geschwistern oder Verwandten die unentgeltliche Mitarbeit schriftlich vereinbart sein.

Besonders kritisch ist die Mitarbeit von Angehörigen in Kapitalgesellschaften, da hier familienhafte Mitarbeit grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Umgekehrt kann die Anmeldung von Familienangehörigen zur Sozialversicherung, ohne dass tatsächlich Arbeitsleistungen erbracht werden („Schein-Dienstverhältnis“), strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Sollte es nur um den Erwerb von Pensionszeiten gehen, gibt es andere legale Lösungen (zB freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung). ◀



Wolfgang.Hoefle
@tpa-group.at

STEUERLICHE ÄNDERUNGEN DES ABGABENÄNDERUNGSGESETZES 2025

Das Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2025 bringt einige Neuerungen für 2026 – die wesentlichen Änderungen im Einkommensteuergesetz finden Sie nachstehend zusammengefasst.

INFLATIONSANPASSUNG UND PROGRESSIONSAUSGLEICH

Ein zentraler Punkt des AbgÄG 2025 ist die jährliche Inflationsanpassung der Einkommensteuertarifestufen. 2026 werden die Tarifgrenzen und ausgewählte Absetzbeträge im Ausmaß von zwei Dritteln der Inflationsrate gesetzlich valorisiert – das verbleibende Drittel der Inflationsanpassung wurde zur Budgetkonsolidierung eingespart und erstmals nicht für steuerliche Entlastungsmaßnahmen herangezogen.

Weiters wurde die Begünstigung für Überstundenzuschläge neu geregelt – ab 2026 sind die Zuschläge auf maximal 15 Überstunden und bis zu EUR 170 monatlich steuerfrei.

TPA PRAXISBEISPIEL:

Aufgrund der inflationsangepassten Tarifstufen liegt der steueroptimale Geschäftsführerbezug eines Gesellschafter-Geschäftsführer 2026 bei rund EUR 9.050 monatlich.

Dabei wird der Grenzsteuersatz von 40%, unter Anwendung der 6%-Basispauschalierung, voll ausgeschöpft. Jede weitere Bezugserhöhung würde dem Grenzsteuersatz von 48% unterliegen und wäre damit gegenüber der kombinierten Steuerbelastung auf Gewinnausschüttungen (44,18% aus KöSt und KESt) nachteilig besteuert.

Weiters wird bei der unterstellten Bezugshöhe die sozialversicherungsrechtliche Höchstbeitragsgrundlage (2026: EUR 97.020,00) erreicht, so dass einerseits die höchstmöglichen Pensionsbeiträge einbezahlt werden und andererseits keine Sozialversicherungsbeiträge auf Ausschüttungen fällig werden.

ERSTMALIGE VERMIETUNG VON ALTVERMÖGEN: WAHLRECHT BEI DER AFA-BASIS

§ 16 Abs. 1 Z 8 lit. c EStG regelt die Bemessung der Absetzung für Abnutzung bei der erstmaligen Vermietung von steuerlichem Altvermögen (zum 31.03.2012 nicht steuerverfangen). Bisher mussten zwingend die fiktiven Anschaffungskosten im Zeitpunkt der erstmaligen Einkünftezielung zur AfA-Bemessung ermittelt werden.

Nunmehr besteht ein Wahlrecht und können auch die tatsächlichen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen werden.

Dieses Wahlrecht kann steuerliche Vorteile nach sich ziehen, da durch Ansatz der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten die Altvermögenseigenschaft bestehen bleibt und bei Verkauf der Liegenschaft eine effektive Steuerbelastung von 4,2% auf den Veräußerungserlös entsteht.

Bei Ansatz der fiktiven Anschaffungskosten bei Vermietungsbeginn käme es hingegen zu einer gesplitteten Besteuerung – 4,2% ImmoEST auf die fiktiven Anschaffungskosten und Regelbesteuerung mit 30% auf die weitere Wertsteigerung zzgl. der geltend gemachten AfA.

Folglich empfiehlt sich, vor Vermietungsbeginn eine Analyse der historischen Anschaffungskosten vorzunehmen und insbesondere bei Verkaufsabsicht auf den Ansatz der fiktiven Anschaffungskosten zu verzichten.

ERWEITERTE BESCHLEUNIGTE GEBÄUDE-AFA: EINSCHRÄNKUNG BEI ÜBERTRAGUNG

Im Hinblick auf in den Jahren 2024 bis 2026 fertiggestellte Wohngebäude, die den Gebäudestandard "Bronze" erfüllen, wird in § 124b Z 451 EStG nunmehr festgehalten, dass die erweiterte beschleunigte Gebäude-AfA vom Erwerber nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, wenn der Verkäufer das Gebäude bereits zur Erzielung von Einkünften genutzt hat.

Dabei ist die bisherige Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigung durch den

Veräußerer irrelevant und steht dem Käufer die Begünstigung selbst in den ersten drei Jahren nach Fertigstellung nicht mehr zu.

NEUERUNGEN BEIM DEPOTÜBERTRAGUNG VOM AUSLAND INS INLAND

Bisher lösten Depotübertragungen vom Ausland ins Inland einen Veräußerungstatbestand aus und führten zu einer Besteuerung der stillen Reserven im Übertragungszeitpunkt.

Dies lag im Wesentlichen an der fehlenden Dokumentationspflicht für die ausländische depotführende Stelle, da diese nicht zur Evidenzhaltung der Anschaffungskosten nach österreichischem Steuerrecht verpflichtet ist und die Anschaffungskosten somit nicht (gesetzeskonform) an die aufnehmende inländische depotführende Stelle mitteilen konnte.

Durch die Gesetzesänderung wird ab 30.06.2026 die Möglichkeit einer steuerneutralen Depotübertragung geschaffen, indem der Steuerpflichtige selbst die Anschaffungskosten binnen eines Monats mitteilt.

TPA TIPP:

Eine Depotübertragung ohne Veräußerungstatbestand ist nur insofern möglich, als der Steuerpflichtige dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats die übertragenen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten sowie die übernehmende inländische Stelle (über FinanzOnline) mitteilt. Dies impliziert den Wegfall der bisherigen Beauftragung der ausländischen Bank zur Datenweitergabe. ◀



Clemens.Baumann
@tpa-group.at



Lukas.Decker
@tpa-group.at

WILLKOMMEN IN DER PARTNERSCHAFT: NEUE PARTNER:INNEN BEI TPA IN ÖSTERREICH UND SERBIEN

In Österreich wurden drei Kollegen mit 1.1.2026 in die Partnerschaft aufgenommen. In Wien freuen wir uns über Christian Fichtinger und Christoph Rommer, in Kärnten über Roland Grießer. Mit ihrer Expertise, ihrem Einsatz und ihrem Blick fürs Wesentliche prägen sie TPA schon seit Jahren – umso schöner, dass sie diesen nächsten Schritt jetzt als Partner machen. Wir freuen uns sehr, dass langjährige Mitglieder unseres Teams diese nächste Etappe ihrer Karriere bei uns gehen.



Christian Fichtinger



Roland Grießer



Christoph Rommer



Jelena Hadžić



Ognjen Jovanović

Auch unser Standort in Serbien erweitert seine Führungsriege: Jelena Hadžić und Ognjen Jovanović wurden zu Partner:innen ernannt. Jelena Hadžić übernimmt die Partnerrolle im Audit und Ognjen wird Partner im Bereich Accounting & Payroll.

Als Partner:innen werden sie den Ausbau der Services, die Weiterentwicklung von Talenten und die Positionierung von TPA im serbischen Markt weiter vorantreiben. ◀

NEUE STAMMNUMMER FÜR ALLE ÖSTERREICHISCHEN STANDORTE: +43 5 9975-DW

Ab Ende März 2026 führen wir österreichweit eine einheitliche Stammnummer **+43 5 9975-DW** ein.

Damit erreichen Sie alle unsere Standorte künftig zentral über eine Telefonnummer. Wichtig für Sie: Unsere bisherigen Telefonnummern bleiben parallel dazu weiterhin gültig. Wenn Sie wie gewohnt die bisherigen Standort- oder Direktnummern wählen, werden Sie nach wie vor zuverlässig mit Ihrer Ansprechperson verbunden.



Ab Ende März 2026 werden wir Sie bei ausgehenden Anrufen über die neue Stammnummer kontaktieren – speichern Sie diese Nummer am besten in Ihren Kontakten, damit Sie unsere Anrufe eindeutig zuordnen können und diese nicht unabsichtlich ablehnen, weil sie Ihnen unbekannt sind.

Bitte entnehmen Sie die neue Telefonnummer inkl. Durchwahl Ihrer persönlichen Beraterin oder Ihres Beraters einfach aus der Email-Signatur, um diese jederzeit griffbereit zu haben.

Selbstverständlich sind wir unter der bisherigen Rufnummer auch weiterhin für Sie erreichbar.

**Neue Stammnummer für alle TPA Standorte
in Österreich: +43 5 9975-DW. ◀**

Publikationen



TPA E-Mail Newsletter



TPA Journal-Abo
2 mal jährlich wichtige Hintergrundinfos



Nachhaltigkeitsbericht



Das 1x1 der Steuern
Aktuelle Informationen



Das 1x1 der Immobilienbesteuerung
Basis-Know-how Immobilieninvestitionen



Das 1x1 der Stiftungsbesteuerung
Aktuelle Informationen



Geschäftsführer und Jahresabschluss
Erfolgreiche Geschäftsführung leicht gemacht



7 Fragen & 7 Antworten zur Personalverrechnung
Der TPA Personalverrechnungs-Check

Die Publikationen können Sie einfach und schnell downloaden:

www.tpa-group.at/publikationen



IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, Tel.: +43 5 9975-1100; FN 200423 s HG Wien. Redaktionsleitung: Mag. Monika Seywald, Dr. Günther Stenico, Mag. Gottfried Sulz; Redaktion: Mag. Isabel Segrelles Vaello, Fotos: TPA Steuerberatung GmbH und istock. Stand: 13.03.2025, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Das TPA Journal erscheint zweimal jährlich. Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com Hinweis: Wir haben unsere Datenschutzerklärung aktualisiert: www.tpa-group.at/datenschutzerklaerung/

gedruckt nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens
Druckerei Janetschek GmbH · UW-Nr. 637

PEFC-zertifiziert
Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen
PEFC
PEFC06-39-03
www.pefc.at



Leser:innen-Umfrage:
**Ihre Meinung
zum TPA Journal**

Für jedes Feedback spenden wir
15 EUR an das Caritas-Projekt „Familien,
Mütter & Kinder in Not“.

Dauer der Umfrage: 4 Minuten
Umfang: 14 Fragen

Wir freuen uns über
zahlreiches Feedback!



**IHRE
MEINUNG
ZÄHLT!**